

Schatzmeister scheidet aus – was ist zu beachten?

Was ist zu beachten, wenn der Schatzmeister im laufenden Geschäftsjahr wechselt? Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Zunächst wird unterstellt, dass Sie mit dem „geschäftsführenden Vorstand“ den Vorstand nach § 26 BGB, also den vertretungsberechtigten Vorstand meinen, der in das Vereinsregister eingetragen wird.

Das BGB-Vereinsrecht kennt nämlich den Begriff des „geschäftsführenden Vorstands“ nicht, sondern nur den „Vorstand“ im Sinne des Gesetzes.

Wer in Ihrem Verein „Vorstand“ ist, muss die **Satzung** festlegen, da dies vom Gesetz her offen gelassen wird. Wenn der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister Vorstand Ihres Vereins sind, stellt sich die Frage der **Vertretungsbefugnis**.

Wenn die beiden Vorstandsmitglieder nämlich **einzeln** vertretungsbefugt sind, spielt es zunächst keine Rolle, wenn der Schatzmeister während des Jahres ausgeschieden ist, da der Verein durch den noch vorhandenen 1. Vorsitzenden nach außen weiterhin handlungsfähig ist.

Sollte dagegen die Satzung regeln, dass die beiden Vorstandsmitglieder **nur gemeinsam** nach außen handeln können (4-Augen-Prinzip), haben Sie ein nicht unerhebliches Problem, da Ihr Verein nicht mehr handlungsfähig ist.

Vorgehensweise:

- Prüfen Sie anhand Ihrer Satzung, wer Vorstand (im Sinne des Gesetzes) Ihres Vereins ist.
- Wie ist die Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder in Ihrer Satzung geregelt?

Dann sollten Sie folgende weiteren Schritte veranlassen:

- Prüfen Sie, ob Sie unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen müssen und als Gegenstand der Tagesordnung die Nachwahl des Schatzmeisters ankündigen müssen.
- Melden Sie dann den neu gewählten Schatzmeister über den Notar im Vereinsregister an und veranlassen Sie die Löschung des alten Schatzmeisters.
- Beachten Sie, dass mit dem Ausscheiden des Schatzmeisters dessen Haftung zu diesem Stichtag endet und er für die zurückliegende Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung entlastet werden muss, wenn Ihre Satzung dies vorsieht.

Quelle: „Der Verein“
WRS Verlag GmbH & Co KG
Fraunhoferstraße 5
82152 Planegg
<http://www.vereins-office.de>